

Gemeinde Hügelsheim  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 34  
76549 Hügelsheim

Fax 07229/3044-10  
E-Mail ordnungsamt@huegelsheim.de

**Antrag auf Erteilung  
einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung**

1. Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon	E-Mail

2. Angaben zur Absonderung		
Beginn der Absonderung		
Positiv getestete Person <input type="checkbox"/>	Kontaktperson <input type="checkbox"/>	Haushaltsangehöriger <input type="checkbox"/>
Freitestung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen PCR-Test		
<input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen Schnelltest (Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden, z.B. Schüler, Erzieher, Lehrer)		
<input type="checkbox"/> Nach 7 Tagen Schnelltest		

**Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an.**

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung\* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

\*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.